

Kreissatzung der Partei DIE LINKE. Kreisverband Peene – Uecker - Ryck

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- (1) Der Kreisverband der Partei DIE LINKE ist ein Gebietsverband der Partei DIE LINKE. Mecklenburg – Vorpommern.
- (2) Der Kreisverband führt den Namen **DIE LINKE. Kreisverband Peene – Uecker - Ryck**
Die Kurzbezeichnung lautet **DIE LINKE.PUR**
Der Sitz des Kreisverbandes ist die Kreisstadt des Landkreises Vorpommern-Greifswald.
Tätigkeitsgebiet des Kreisverbandes ist: der staatliche Kreis Vorpommern-Greifswald (bestehend aus der ehemals kreisfreien Universitäts- und Hansestadt Greifswald, den ehemaligen Landkreisen Ostvorpommern und Uecker-Randow und den Ämtern Jarmen-Tutow und Peenetal-Loitz).

§ 2 Satzungsautonomie

- (1) Der Kreisverband DIE LINKE. Peene – Uecker - Ryck gibt sich in Übereinstimmung mit der Bundessatzung und Landessatzung der Partei DIE LINKE eine eigene Satzung. Sie regelt die Beziehungen zwischen den verschiedenen Organisationsebenen und -formen des Kreisverbandes.

§ 3 Die Mitglieder des Kreisverbandes

- (1) Mitglied des Kreisverbandes ist jedes Mitglied der Partei DIE LINKE, das im Kreisverband Peene – Uecker - Ryck, eingetragen ist und dort seine Mitgliedsbeiträge entrichtet. Mitglieder des Kreisverbandes können auch Mitglieder der Partei DIE LINKE ohne Wohnsitz im Territorium des Kreisverbandes sein, sofern sie keinem anderen Kreisverband der Partei DIE LINKE angehören.
- (2) Die sich ergebenden Rechte zur Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern können nur am Hauptwohnsitz wahrgenommen werden und ergeben sich aus den entsprechenden Wahlgesetzen.

§ 4 Kreisliche Innerparteiliche Zusammenschlüsse

- (1) Zusammenschlüsse können durch die Mitglieder frei gebildet werden. Sie sind keine Gliederungen der Partei. Sie können sich einen Namen geben, welcher ihr Selbstverständnis und ihre Zugehörigkeit zur Partei zum Ausdruck bringt.
- (2) Zusammenschlüsse zeigen ihr Wirken dem Kreisvorstand an.
- (3) Der Zusammenschluss ist auf Antrag durch den Kreisparteitag zu bestätigen.
- (4) Kreisliche Zusammenschlüsse können Delegierte zum Kreisparteitag entsenden und erhalten im Rahmen des Finanzplanes Mittel für ihre Arbeit.
- (5) Zusammenschlüsse, die in ihrem Selbstverständnis, in ihren Beschlüssen oder in ihrem politischen Wirken erheblich und fortgesetzt gegen die Grundsätze des Programms, der Satzung oder der Grundsatzbeschlüsse der Partei verstoßen, können durch einen Beschluss des Kreisparteitages mit absoluter Mehrheit aufgelöst werden.
- (6) Gegen einen Auflösungsbeschluss nach Absatz 5 besteht ein Widerspruchsrecht bei der Landesschiedskommission.

§ 5 Mitgliederentscheide

- (1) Zur Entscheidung von Fragen, die den gesamten Kreisverband betreffen, kann ein Mitgliederentscheid (Urabstimmung) durchgeführt werden. Das Ergebnis des Mitgliederentscheids hat den Rang eines Kreisparteitagsbeschlusses.
- (2) Der Mitgliederentscheid findet statt
 - auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Kreisverbandes,
 - auf Beschluss des Kreisparteitages.

- (3) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Kreisverbandes. Der Antrag, über den entschieden wird, ist mit einfacher Mehrheit beschlossen, wenn bei einer Beteiligung von mindestens einem Viertel der Mitglieder eine einfache Mehrheit zustimmt.
- (4) Über eine Angelegenheit, zu der ein Mitgliederentscheid stattgefunden hat, kann frühestens nach Ablauf von zwei Jahren neu abgestimmt werden. Im Übrigen gilt die Ordnung der Bundespartei über Mitgliederentscheide.
- (5) Die Kosten eines Mitgliederentscheids werden aus dem Haushalt des Kreisverbandes getragen.

§ 6 Der Jugendverband der Partei

- 1) Die Kreispartei unterstützt das politische Wirken der Gebietsstruktur Peene - Uecker - Ryck des Jugendverbandes und orientiert Jugendliche auf die aktive Mitgliedschaft darin. Der Jugendverband unterstützt im Rahmen ihrer Eigenständigkeit das politische Wirken der Partei.
- (2) Der Jugendverband erhält im Rahmen des Finanzplanes finanzielle Mittel für seine Arbeit.
- (3) Der Jugendverband hat Antragsrecht im Kreisverband.
- (4) Der Jugendverband hat das Recht, eigene Delegierte zum Kreisparteitag (zusätzlich zum Delegiertenschlüssel der Kreisparteistrukturen) zu wählen. Die Anzahl von Delegierten richtet sich nach der Anzahl der Mitglieder in der Gebietsstruktur PUR des Jugendverbandes. Der konkrete Schlüssel wird durch den Kreisvorstand beschlossen. Als Richtwert gilt, auf 10 Mitglieder des Jugendverbandes ein/e Delegierte/r, mindestens jedoch 2 (quotiert).

Die Gliederung des Kreisverbandes

§ 7 Regionalverbände, Ortsverbände und Basisorganisationen

- (1) Der Kreisverband gliedert sich in Regionalverbände, Ortsverbände und Basisorganisationen.
Zur Bildung von Basisorganisationen, Orts- bzw. Regionalverbänden ist ein Beschluss des Kreisvorstandes notwendig.
- (2) In einer Basisorganisation sind mindestens drei Mitglieder organisiert. Die Mitglieder einer Basisorganisation wählen mindestens alle zwei Jahr eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) Stellvertreterin/Stellvertreter.
Sie beraten besonders über politische Ereignisse im Einzugsbereich, legen dazu Maßnahmen für die eigene Arbeit fest und machen Vorschläge zu Problemlösungen. Entsprechend ihrer Möglichkeiten empfehlen sie Kandidatinnen und Kandidaten für zu wählende Kommunalvertretungen und übergeordneten Parteigremien.
- (3) Zur Koordinierung der Arbeit des Kreisverbandes in einzelnen Regionen können Regionalräte gebildet werden.

Die Organe der Partei

§ 8 Organe der Kreispartei

- (1) Organe des Kreisverbandes sind der Kreisparteitag und der Kreisvorstand.

Kreisparteitag

§ 9 Aufgaben des Kreisparteitages

- (1) Der Kreisparteitag ist das höchste Organ des Kreisverbandes. Er berät und beschließt über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen.
- (2) Dem Kreisparteitag vorbehalten ist die Beschlussfassung über:
 - a) die politische Ausrichtung des Kreisverbandes,
 - b) die Satzung,
 - c) das Wahlprogramm zu Kreistagswahlen

- d) die grundsätzlichen Richtlinien zur Finanzierung der politischen Arbeit des Kreisverbandes. Er nimmt den jährlichen Finanzplan zur Kenntnis, der nach Landessatzung durch den Landesausschuss beschlossen wird.
 - e) den Tätigkeitsbericht des Kreisvorstandes und den Prüfbericht der Finanzrevisionskommission,
 - f) die Wahl und Entlastung des Kreisvorstandes,
 - g) die Auflösung von Basisorganisationen, Orts- und Regionalverbänden mit satzungsändernder Mehrheit
 - h) die Auflösung des Kreisverbandes mit satzungsändernder Mehrheit,
 - i) die Verschmelzung mit anderen Kreisverbänden oder mit Teilen anderer Kreisverbände mit satzungsändernder Mehrheit
- (3) Darüber hinaus berät und beschließt der Kreisparteitag über an ihn gerichtete Anträge.
 - (4) Der Kreisparteitag nimmt Stellung zur Arbeit der Kreistagsfraktion. Er entscheidet gemeinsam mit der Kreistagsfraktion über die Beteiligung an einer Kooperation mit anderen Parteien auf der Kreisebene.
 - (5) Der Kreisparteitag wählt:
 - a) mindestens 10 Mitglieder des Kreisvorstandes, darunter in Einzelwahl
 - eine/n Kreisvorsitzende/n oder zwei Kreisvorsitzende unter Berücksichtigung der Mindestquotierung,
 - zwei stellvertretende Kreisvorsitzende
 - eine Kreisschatzmeisterin oder einen Kreisschatzmeister.
 - b) Mitglieder für den Landesausschuss, entsprechend des vorgegebenen Schlüssels
 - c) 3- 5 Mitglieder der Finanzrevisionskommission,
 - d) Delegierte/Vertreter/innen für Landes- und Bundesparteitag bzw. Landes- und BundesvertreterInnenversammlungen entsprechend der vorgegebenen Schlüssel

§ 10 Zusammensetzung und Wahl des Kreisparteitages

- (1) Kreisparteitage können als Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen durchgeführt werden.
Wird der Kreisparteitag als Delegiertenversammlung einberufen, so wird der Delegiertenschlüssel entsprechend der Mitgliederzahlen für die Regionen Hansestadt Greifswald, Ostvorpommern und Uecker-Randow und die Region Jarmen-Tutow, Peenetal-Loitz im Kreisvorstand festgelegt (Richtwert ein/e Delegierte/r vertritt zehn Mitglieder). Hinzu kommen die Delegierten der Gebietsstruktur Peene - Uecker - Ryck des Jugendverbandes und kreislicher innerparteilicher Zusammenschlüsse.
- (2) Die Delegierten sind für die Dauer von zwei Kalenderjahren gewählt.
- (3) Delegierte können im Verhinderungsfall durch Ersatzdelegierte vertreten werden, entsprechend der Festlegungen im Wahlprotokoll.
- (4) Der Delegiertenschlüssel wird durch den Kreisvorstand bis zum 30.06. jeden zweiten Jahres auf der Grundlage der Mitgliederzahlen zum 31.12. des Vorjahres für die beiden folgenden Kalenderjahre festgestellt.

§ 11 Einberufung und Arbeitsweise des Kreisparteitages

- (1) Ein ordentlicher Kreisparteitag findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.
- (2) Der Kreisparteitag wird auf Beschluss des Kreisvorstandes unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von 6 Wochen einberufen. Die Mitglieder/die Delegierten, die Gliederungen, der Jugendverband und innerparteilichen Zusammenschlüsse sind unverzüglich zu informieren.
Spätestens 3 Wochen vor dem Kreisparteitag sind alle Mitglieder/Delegierten schriftlich zu laden.
- (3) In besonderen politischen Situationen kann ein außerordentlicher Kreisparteitag auf Beschluss des Kreisvorstandes ohne Wahrung der Einladungsfristen einberufen werden. Auf

einem außerordentlichen Kreisparteitag darf nur über Anträge beraten und beschlossen werden, die unmittelbar mit dem Grund der Einberufung zusammenhängen.

- (4) Der ordentliche oder ein außerordentlicher Kreisparteitag muss unverzüglich unter Wahrung der vorgesehenen Fristen einberufen werden, wenn dies schriftlich und unter Angabe von Gründen beantragt wird:
 - a) durch Regional- und Ortsverbände bzw. Basisorganisationen, die gemeinsam mindestens ein Viertel der Mitglieder des Kreisverbandes vertreten,
 - b) durch mindestens ein Viertel der Delegierten mit beschließender Stimme.
- (5) Anträge an den Kreisparteitag (außer Finanzanträge) können bis zum Beginn des Kreisparteitages eingereicht werden. Alle Anträge (u.a. Leitanträge und andere Anträge von grundsätzlicher Bedeutung), die bis zur Ladungsfrist vorliegen, sind den Delegierten mit der Einladung zu übergeben und werden parteiöffentlich publiziert. Danach eingehende Anträge werden unmittelbar zum Kreisparteitag an die Delegierten übergeben.
- (6) Dringlichkeits-, Initiativ- und Änderungsanträge können auf dem Kreisparteitag bis zum Antragsschluss eingebracht werden.
- (7) Finanzanträge müssen dem Kreisvorstand spätestens 10 Tage vor dem Kreisparteitag vorliegen.
- (8) Der Kreisparteitag gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (9) Der Kreisvorstand benennt zur Vorbereitung des Kreisparteitages ein Tagungspräsidium, eine Mandatsprüfungskommission, eine Antrags- und Redaktionskommission und eine Wahlkommission, deren Aufgaben und Arbeitsweise in der Geschäftsordnung und in der Wahlordnung geregelt sind. Der Kreisparteitag beschließt die endgültige Zusammensetzung dieser Gremien.
- (10) Über den Ablauf des Kreisparteitages ist je nach Möglichkeit eine Niederschrift oder ein Tonträgermitschnitt zu fertigen und zu archivieren. Beschlüsse des Kreisparteitages sind schriftlich zu protokollieren und durch die Versammlungsleitung zu beurkunden.

Kreisvorstand

§ 12 Aufgaben des Kreisvorstandes

- (1) Der Kreisvorstand ist das politische Führungsorgan des Kreisverbandes. Er leitet den Kreisverband.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören im Einzelnen:
 - a) die Beschlussfassung über alle politischen und organisatorischen sowie Finanz- und Vermögensfragen, für die in dieser Satzung keine andere Zuständigkeit bestimmt wird.
 - b) die Abgabe von Stellungnahmen des Kreisverbandes zu aktuellen politischen Fragen,
 - c) die Vorbereitung von Kreisparteitagen und die Umsetzung von dessen Beschlüssen,
 - d) die Beschlussfassung über durch den Kreisparteitag an den Kreisvorstand überwiesene Anträge,
 - e) die Unterstützung der Regional- und Ortsverbände sowie Basisorganisationen und der Zusammenschlüsse des Kreisverbandes sowie die Koordinierung deren Arbeit,
 - f) die Vorbereitung von Wahlen, insbesondere die Einberufung und Vorbereitung von KreisvertreterInnenversammlungen bzw. Mitgliederversammlungen zur Aufstellung von KandidatInnen für die Wahlen zum Deutschen Bundestag, zum Landtag Mecklenburg-Vorpommern, zur Aufstellung von Listen für kommunale Vertretungskörperschaften und die Einreichung (Unterzeichnung) der Listen,
 - g) die Feststellung des Delegiertenschlüssels für den Kreisparteitag
- (3) Der Kreisvorstand unterhält eine Geschäftsstelle am Sitz der Partei und beruft eine/n Kreisgeschäftsführer/in sowie eine/n Stellvertreter/in. Die Geschäftsstelle unterstützt die Arbeit des Kreisvorstandes, der Organe, Gremien und Gliederungen des Kreisverbandes und der Zusammenschlüsse.

§ 13 Zusammensetzung und Wahl des Kreisvorstandes

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus mindestens 10 vom Kreisparteitag zu wählenden Mitgliedern. Die genaue Zusammensetzung des Kreisvorstandes bestimmt der Kreisparteitag.

- (2) Der Kreisvorstand wird in der Regel in jedem zweiten Jahr gewählt. Hat in einem Kalenderjahr keine Wahl des Kreisvorstandes stattgefunden, muss diese spätestens auf einem ordentlichen Kreisparteitag im darauf folgenden Kalenderjahr stattfinden.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Kreistagsfraktion, eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Jugendverbandes des Kreisverbandes sind ständige Gäste der Kreisvorstandssitzungen

§ 14 Arbeitsweise des Kreisvorstandes

- (1) Soweit durch diese Satzung, die Kreisfinanzordnung und die Beschlüsse des Kreisparteitages nichts anderes bestimmt wird, regelt der Kreisvorstand die Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern selbst und macht diese parteiöffentlich bekannt.
- (2) Der Kreisvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Der oder die Kreisvorsitzende vertritt den Kreisverband gerichtlich und außergerichtlich und kann für Rechtsgeschäfte Vollmachten erteilen. Neben der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden können auch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes den Kreisverband gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich vertreten.
- (4) Der Kreisvorstand ist gegenüber dem Kreisparteitag rechenschaftspflichtig und an dessen Beschlüsse gebunden. Über seine Beschlüsse sind die Regional- und Ortsverbände sowie Basisorganisationen, die Zusammenschlüsse und im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit die Mitglieder umfassend zu unterrichten.
- (5) Der Kreisvorstand kann nur auf Grund eines mit der absoluten Mehrheit der gewählten Mitglieder gefassten Beschlusses geschlossen zurücktreten. In diesem Fall ist unmittelbar ein außerordentlicher Kreisparteitag einzuberufen.

§ 15 Die Finanzen der Partei

- (1) Die finanziellen Mittel und das Vermögen des Kreisverbandes werden durch den Kreisvorstand nach den Grundsätzen und Verfügungsregelungen der Bundes- und Landesfinanzordnung verwaltet.
- (2) Der Kreisverband finanziert sich aus den im Parteiengesetz festgelegten Einnahmequellen. Die Verteilung der Einnahmen erfolgt entsprechend den Grundsätzen der Bundes- und Landesfinanzordnung und wird mit dem jährlichen Finanzplan geregelt.
- (3) Die Mitglieder des Kreisverbandes entrichten Mitgliedsbeiträge entsprechend ihrem Einkommen auf der Grundlage der gültigen Bundesfinanzordnung. Mitgliedsbeiträge sind nicht rückzahlbar.
- (4) Für das Führen des Web-Mitglieder- und Buchhaltungsprogrammes sind die/der Schatzmeister/in und die/der Geschäftsführer/in verantwortlich.

§ 16 Finanzplanung und Rechenschaftslegung

- (1) Der Kreisvorstand ist für die jährliche Finanzplanung und für die Rechenschaftslegung über die Einnahmen und Ausgaben und über das Vermögen des Kreisverbandes nach den Festlegungen der Bundes- und Landesfinanzordnung und des Parteiengesetzes zuständig.

§ 17 Kreisfinanzrevisionskommission

- (1) Im Kreisverband ist eine Finanzrevisionskommissionen zu bilden. Diese wird durch den Kreisparteitag in einer Stärke von 3-5 Mitgliedern gewählt. Sie bestimmen aus ihrer Mitte über den Vorsitz.
- (2) Mitglieder von Vorständen im Kreisverband, Angestellte der Partei sowie Mitglieder, die auf andere Weise regelmäßige Einkünfte von der Partei beziehen, können nicht Mitglieder der Finanzrevisionskommission sein.

- (3) Die Finanzrevisionskommission prüft die Finanztätigkeit des Vorstandes, der Geschäftsstelle sowie den Umgang mit dem Kreisvermögen. Sie unterstützt die jährliche Finanz- und Vermögensprüfung gemäß Parteiengesetz.
- (4) Die Finanzrevisionskommission prüft gemäß Parteiengesetz den finanziellen Teil des Vorstandsberichtes an den Kreisparteitag.

§ 18 Einreichung (Unterzeichnung) von Wahlvorschlägen

- (1) Zur Einreichung (Unterzeichnung) von Wahlvorschlägen für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Landtag von Mecklenburg-Vorpommern (Wahlkreis- und Listenvorschläge) ist ausschließlich der Landesvorstand befugt.
- (2) Zur Einreichung (Unterzeichnung) von Wahlvorschlägen für Kommunalwahlen ist ausschließlich der zuständige Kreisvorstand befugt.

Enthält ein Wahlgesetz anders lautende zwingende Vorschriften, sind diese maßgeblich.

§ 19 Aufstellung von Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerbern sowie von Landeslisten für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Landtag

- (1) Die Aufstellung einer Wahlkreisbewerberin oder eines Wahlkreisbewerbers erfolgt in einer Versammlung aller wahlberechtigten Mitglieder des Wahlkreises oder in einer besonderen Vertreterinnen- und Vertreterversammlung des Wahlkreises (WahlkreisvertreterInnenversammlung).
- (2) Die Vertreterinnen und Vertreter für eine WahlkreisvertreterInnenversammlung werden unmittelbar durch territoriale Versammlungen aller wahlberechtigten Mitglieder des Wahlkreises aus deren Mitte gewählt.

§ 20 Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern für Wahlen zu den kommunalen Vertretungskörperschaften

- (1) Die Aufstellung der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber für kommunale Vertretungskörperschaften und die Festlegung ihrer Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag erfolgt in einer Versammlung aller wahlberechtigten Mitglieder des Wahlgebietes oder in einer besonderen VertreterInnenversammlung.
- (2) Die Vertreterinnen und Vertreter für eine solche VertreterInnenversammlung werden unmittelbar durch territoriale Versammlungen aller wahlberechtigten Mitglieder des Wahlgebietes aus der Mitte der im Wahlgebiet wahlberechtigten Parteimitglieder gewählt.
- (3) Reicht die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder einer Gemeinde nicht zur Durchführung einer Versammlung aus, tritt an deren Stelle eine Versammlung aller wahlberechtigten Mitglieder des Amtsgebietes, des Landkreises oder eine LandkreisvertreterInnenversammlung.

§ 21 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Kreissatzung wurde am 14.12.2013 auf der 1. Tagung des 4. Kreisparteitages der Partei DIE LINKE.Peene-Uecker-Ryck angenommen und in Kraft gesetzt.
- (2) Änderungen dieser Satzung müssen vom Kreisparteitag mit einer satzungsändernden Mehrheit (Zweidrittel) beschlossen werden.
- (3) Für Punkte, die in dieser Kreissatzung nicht geregelt sind, ist sinngemäß die Landessatzung der Partei DIE LINKE anzuwenden. Etwaige einzelne Satzungsbestimmungen, die der Landes-, Bundessatzung oder dem Parteiengesetz widersprechen, sind ungültig. Im Übrigen bleibt die Kreissatzung gültig.

§ 21 Anpassungsregelungen

- (1) Nach Ablauf jeder Legislatur ist die Satzung in Übereinstimmung mit der Bundes- und Landessatzung und der gesammelten praktischen Erfahrungen gegebenenfalls zu überarbeiten.